

Professor Dr. Timo Hebler und Dr. Thomas Spitzlei, Trier\*

## Original-Examensklausur: „Kartenverkaufsverbot für Gästefans“

|                    |   |
|--------------------|---|
| THEMATIK           | Polizeirecht, Zweckveranlasser, Nichtverantwortlichkeit, Gefährderansprache |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examen  |
| BEARBEITUNGSZEIT   | 5 Stunden   |
| HILFSMITTEL        | Zugelassene Gesetzestexte   |

### ■ SACHVERHALT

In der rheinland-pfälzischen Stadt S gibt es den Fußballverein F – ein eingetragener Verein gem. § 21 BGB –, der am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnimmt. Zu den Ligaheimspielen von F kommen üblicherweise über 20.000 Zuschauer, das Stadion von F bietet maximal 30.000 Zuschauern Platz. Zahlreiche Fangruppen von F sind mit Fanggruppen des Vereins X, der ebenfalls am Spielbetrieb der 1. Bundesliga teilnimmt, verfeindet. Die Feindschaft äußert sich darin, dass es in der Vergangenheit bei Heimspielen von F gegen X zu wechselseitigen Schmähesängern in und um das Stadion herum kam und sich der „harte Kern“ der Fanggruppen (sog. Ultras) mit jeweils einigen hundert Teilnehmern miteinander Rangeleien und Prügeleien lieferte, die in einigen Fällen mit Körperverletzungen (Prellungen, Schürfwunden, Knochenbrüche und ähnliches) einhergingen. Diese Körperverletzungen erlitten nicht nur Mitglieder der Fanggruppen, sondern teilweise auch unbeteiligte Passanten, die „zwischen die Fronten“ geraten waren. Ebenfalls waren rund um das Stadion von F wiederholt Sachbeschädigungen zu beklagen (zerstörte Laternen und Parkbänke, verwüstete Grünanlagen und ähnliches).

Die Polizei hat in der Vergangenheit bei Heimspielen von F gegen X jeweils einige Hundert Polizisten eingesetzt. Sie hat versucht, beide Fanlager auch außerhalb des Stadions voneinander getrennt zu halten, hat gegenüber polizeilich bekannten, gewaltbereiten Fans von F und X Aufenthaltsverbote für näher bezeichnete Gebiete von S ausgesprochen sowie teilweise polizeiliche Meldeauflagen erteilt. Nach den polizeilichen Erkenntnissen konnten dadurch die geschilderten Körperverletzungen und Sachbeschädigungen eingedämmt, aber nicht gänzlich verhindert werden.

In vier Monaten steht in der laufenden Spielsaison der 1. Bundesliga das Heimspiel von F gegen X bevor. An dem Spieltag in vier Monaten findet in S außerdem ein großes Volksfest statt. Dessen Veranstaltungsort liegt zwar am anderen Ende des Stadtgebiets von S wie das Stadion von F, sodass kein Aufeinandertreffen von Volksfestbesuchern und Fußballspielbesuchern zu befürchten ist. Das Volksfest erfordert aber ebenfalls eine polizeiliche Präsenz von einigen Dutzend Polizeibeamten vor Ort; zudem müssen einige weitere Dutzend Polizeibeamte in Bereitschaft für einen Einsatz auf dem Gelände des Volksfestes bleiben.

In dieser Situation erlässt der Bürgermeister von S nach ordnungsgemäßer Anhörung eine Verfügung gegenüber F, die es ihm untersagt, für das bevorstehende Ligaheimspiel gegen X Eintrittskarten an den Gastverein X abzugeben. Das Kartenabgabeverbot bezieht sich auf die Verpflichtung von F, nach den verbandsinternen Regelungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und der Deutschen Fußballliga (DFL) für den jeweiligen Gastverein jeweils 10 % der Sitz- und Stehplatzkarten zu reservieren und bei fristgerechter Anforderung an diesen abzugeben. Zur Begründung führt der Bescheid aus, es könne anders als durch das Kartenabgabeverbot der für das Ligaheimspiel zu befürchtenden Gefahrenlage nicht wirksam begegnet werden. Insbesondere durch die Sondersituation des zeitgleich stattfindenden Volksfestes könnten nicht genügend Polizeikräfte im Zusammenhang mit dem Fußballspiel eingesetzt werden. Deshalb müsse man von vornherein die Fanggruppen von X aus S fernhalten, damit es nicht zu den Fanzusammenstößen komme.

F ist der Ansicht, der Bescheid sei rechtswidrig. Es sei bereits nicht einsichtig, wieso man als Verein Adressat der Maßnahme sei, obwohl man doch nichts zur Gefahrenlage beitrage, sondern die befürchteten Geschehnisse (Körperverletzungen, Sachbeschädigungen etc.) von den Fanggruppen ausgingen und man als Verein selbst Opfer des Fanverhaltens

\* Der Verfasser *Hebler* ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft an der Universität Trier; der Verfasser *Spitzlei* ist Akademischer Rat und Habilitand an der Professur. Der Fall wurde im Jahr 2013 in ähnlicher Form in Rheinland-Pfalz im ersten Staatsexamen als Klausur ausgegeben. Er hat in Aufgabe 1 materiell-rechtliche Fragestellungen des Polizei- und Ordnungsrechts im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr bei sportlichen Großveranstaltungen zum Gegenstand. Dies hat sich in der jüngeren Vergangenheit zu einem zunehmend klausurträchtigen Problemfeld entwickelt. Aufgabe 2 beinhaltet mit dem sog. Gefährderansprechen eine für die Prüfungspraxis ebenso immer bedeutsamer werdende verwaltungsrechtliche Thematik. Im Hinblick auf die Länge der Klausur(-lösung) werden im Folgenden insgesamt nur wenige Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweise gegeben; eine Ausnahme stellt insoweit die rechtliche Einordnung des Gefährderansprechens dar, wo neuere oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung dokumentiert wird.

sei. Weiterhin führt F aus, das Kartenabgabeverbot bringe nicht wirklich etwas, denn wenn sich die Fangruppen von F und X auseinandersetzen wollten, dann würden sie dies so oder so tun. Auch drohten erhebliche wirtschaftliche Einbußen. Zwar sei mit verbandsinternen Sanktionen von DFB und DFL nicht zu rechnen, das Verbot des Verkaufs von 3.000 Eintrittskarten würde aber zu Einnahmeverlusten in Höhe von 60.000 EUR führen.

Nach einem ordnungsgemäß durchgeführten, erfolglosen Widerspruchsverfahren erhebt F vor dem Verwaltungsgericht in S frist- und formgerecht Klage.

**Aufgabe 1:** In einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – eingeht, sind die Erfolgsaussichten der Klage zu erörtern.

### Fortsetzung des Sachverhalts

Einer der Fangruppen, die F unterstützen, gehört auch der A an. A besucht alle Heimspiele von F und gehört dem „harten Kern“ der Fanszene an. A war vor mehreren Monaten bei zwei Heimspielen von F jeweils in unmittelbarer Nähe des Stadions in Rangeleien verwickelt. Eines Tages erhält A ein Schreiben des Polizeipräsidiums in S. Dieses ist überschrieben mit „Gefährderanschreiben“. In dem Schreiben wird A mitgeteilt, dass er seit geraumer Zeit im Zusammenhang mit seinem Verhalten beim Besuch von Heimspielen des Vereins F im Fokus polizeilicher Beobachtungen stünde. Wie diese Beobachtungen im Einzelnen ausgestaltet sind, wird A nicht mitgeteilt. Es heißt in dem Schreiben sodann, dass A „empfohlen“ werde, sich zukünftig von der Fanszene des Vereins F fern zu halten und zukünftig Spiele von F im Stadion nicht mehr zu besuchen. Werde A dies gleichwohl tun, so könne es sein, dass die Polizei ihm gegenüber Maßnahmen auf Grundlage des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz erlasse, sofern dessen rechtliche Voraussetzungen erfüllt seien. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält das Schreiben nicht.

Nachdem A das Schreiben gelesen hat, ist er empört. Er sieht nicht ein, dass die Polizei ihm irgendwelche Verhaltensweisen empfehlen dürfe, und er möchte die Rechtswidrigkeit des Schreibens feststellen lassen.

**Aufgabe 2:** Begutachten Sie, ob eine Klage des A vor dem Verwaltungsgericht zulässig ist.